

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE
ST. MARIEN & JOHANNES SASSENBERG

STAND 15. DEZEMBER 2023

INHALT

Begrifflichkeiten	5
Situationsanalyse	7
Persönliche Eignung	7
Selbstauskunftserklärung und Erweitertes Führungszeugnis	8
Verhaltenskodex	9
Beschwerdewege	12
Ansprechpersonen bei Fällen sexuellen Missbrauchs	12
Qualitätsmanagement	13
Aus- und Fortbildung	14
Maßnahmen zur Stärkung	15
Beschluss	17
Anlagen	19

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien & Johannes

Langefort 1
48336 Sassenberg

AKTUELLER ARBEITSKREIS

Petra Große Beckmann (Bücherei)
Gertrud Hunkenschröder (Kirchenvorstand)
Ingrid Lehringfeld (Ferienlager)
Andreas Rösner (Pfarrer)
Susanne Wittkamp (Landvolkshochschule Freckenhorst, Pfarrei)

VORWORT

In unserer Pfarrei begegnen wir immer wieder Kindern und Jugendlichen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil unseres Gemeindelebens. Weil sie zu den schwächsten Gliedern in der Gesellschaft und somit auch in der Gemeinde gehören, haben wir ihnen gegenüber eine besondere Verantwortung. Gerade im Hinblick auf das Bekanntwerden von vielen Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen in der Vergangenheit müssen und wollen wir uns dieser Verantwortung stellen. Wir erleben, dass sexualisierte Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem ist und Übergriffe in erster Linie in sozialen Nahräumen passieren. Unser Bistum sowie die gesamte katholische Kirche in Deutschland haben darauf reagiert und verabschiedeten eine Rahmenordnung, die im Bistum Münster in der Präventionsordnung konkretisiert wurde. Sie dient als Grundlage und Anregung zu einer Sprachfähigkeit für dieses Thema. Unsere Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen sollen Räume sein und bieten, in denen Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor grenzverletzendem Verhalten geschützt werden.

Deshalb haben wir Anfang 2018 eine Projektgruppe ins Leben gerufen, die sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt und es sich zur Aufgabe gemacht hat, ein für uns spezifisches **Institutionelles Schutzkonzept (ISK)** für unsere Pfarrei zu erarbeiten.

„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegschauen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt oder von vornherein vermieden.“ (Prof. Dr. Thomas Rautenbach)

Das ISK soll als Leitfaden den Umgang mit diesem Thema festlegen. Es soll dazu dienen, die Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt anzuregen, Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen und diese in einem Gesamtkonzept zusammenzufassen. Ebenso soll es Anregung sein, eine **Kultur der Achtsamkeit** zu fördern und sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass unsere Einrichtungen nicht zu Tatorten sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden. Wenn Verdachtsfälle oder grenzverletzendes Verhalten vorliegen, wird hier ein Weg aufgezeigt, um angemessene qualifizierte Hilfe zu bekommen.

Das ISK ist auf unserer Website St. Marien und Johannes (www.st-marien-johannes.de) oder in den Pfarrbüros einzusehen, bzw. zu bekommen. Es wird allen Haupt- und Ehrenamtlichen zur Information und zur Arbeit mit diesem ausgehändigt.

Das ISK wurde von folgenden Mitgliedern in Verbindung mit den Gruppen unserer Pfarrei im Jahr 2020 erstellt: Andreas Rösner (Leiter der Projektgruppe, Pfarrer), Gertrud Hunkenschröder (Kirchenvorstand), Sandra Brinkmann (Erstkommunionkatechese), Ingrid Lehringfeld (Ferienlager), Petra Lind (Vertretung der Kindergärten), Johannes Lohre (Pastoralreferent), Susanne Wittkamp (Landjugend Bistum Münster), Petra Große Beckmann (Bücherei), Nadine Bollmann (Pfarreirat), Beate Venherm (Bistum Münster, Pfarrei), Doris Eberhardt (Präventionsfachkraft des Bistums Münster).

Das vorliegende Konzept konnte nur durch die großartige Mitarbeit in der Planungsgruppe entstehen. Ihnen allen gilt mein aufrichtiger Dank für diesen Einsatz und den damit verbundenen Mühen. Ganz besonders möchte ich mich bei Frau Doris Eberhardt bedanken, die uns fachlich zur Seite stand und uns auf diesem Wege begleitete. Das ISK wird laufend evaluiert und weiterentwickelt.

Andreas Rösner

Pfarrer

St. Marien & Johannes Sassenberg

BEGRIFFLICHKEITEN

Um zu wissen, wie man sexualisierter Gewalt vorbeugen kann, ist es wichtig, zunächst zu klären, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.

Kindeswohl

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sichergestellt. Es sind so Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Darüber hinaus sind sie klare Hinwegsetzungen über heute geltende gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und individuelle Grenzen sowie über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt. Vielfach wird auch der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

SITUATIONSANALYSE

Nach einem informativen Treffen aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes haben wir eine Projektgruppe für die Pfarrei gebildet.

Diese war damit beauftragt, in allen Gruppen unserer Gemeinde eine Situationsanalyse durchzuführen. Sie haben dabei Kontakt mit den Gruppenverantwortlichen aufgenommen, die Gruppen besucht und mit den dort Verantwortlichen eine Situationsanalyse durchgeführt. Hierbei ging es besonders um die Frage, wo Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Ziel war es, einen Gesamtüberblick über den Ist- Zustand in der Pfarrei zu erhalten und Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Erstellung des ISK ausfindig zu machen. Die Ergebnisse wurden in der Projektgruppe ausgewertet und finden sich in diesem Konzept mit den festgelegten Verfahrensweisen wieder und sind im Pfarrbüro Sassenberg hinterlegt.

PERSÖNLICHE EIGNUNG

Bei der Einstellung neuer Haupt- und Ehrenamtlicher achten die zuständigen Personalverantwortlichen im Bewerbungsverfahren nicht nur auf fachliche Kompetenz sondern auch auf persönliche Eignung. Wir thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Vorstellungsgespräch sowie in der Einarbeitungsphase. Wir legen großen Wert auf fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, welche durch die Teilnahme an einer Präventionsschulung und regelmäßig wiederkehrende Fort- und Weiterbildungen gewährleistet wird. Wir weisen darauf hin, wo Hilfsangebote zu finden sind und dass die Pfarrgemeinde ein ISK erstellt hat, an welchem sich Mitarbeiter*innen zu orientieren haben.

Ferner wird bei Sichtung der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit, den beruflichen Werdegang und Unplausibilitäten oder Widersprüche im Lebenslauf geachtet.

Beim Bewerbungsgespräch orientieren sich die Personalverantwortlichen an einem Leitfaden für Bewerbungsgespräche. Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu gewinnen und nachvollziehen zu können, wird das Bewerbungsgespräch dokumentiert.

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG UND ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Selbstauskunftserklärung (SAE)

Die Selbstauskunftserklärung bei Hauptamtlichen ist von den Mitarbeiter*innen in Verbindung mit dem Erweiterten Führungszeugnis vorzulegen und gibt Auskunft über den aktuellen Stand von evtl. laufenden Verfahren oder Tatbeständen. Gem. § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung werden alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Im pastoralen Dienst und in vielen anderen kirchlichen Einrichtungen wird mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Die Kirchengemeinde als Träger hat gem. § 5 der Präventionsordnung im Bistum Münster von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in kinder- und jugendnahen Bereichen das EFZ einzuholen.

Die Vorlage eines EFZ soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind. Dieses Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden.

Die Kosten für das Einholen des Führungszeugnisses müssen von Hauptamtlichen beim ersten Mal selbst getragen werden, bei der Wiedervorlage nach fünf Jahren werden die Kosten vom Träger erstattet. Bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen gibt es ein Begleitschreiben zum Antrag, in dem die Kostenbefreiung beantragt wird.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen angeghen an die Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (s. auch Anlage 4).

Vorlageverfahren

Die Verantwortung für das Einholen und die Einsichtnahme liegt beim Träger. Beantragt werden muss es von den Mitarbeiter*innen. Das Zeugnis selbst verbleibt bei den jeweiligen Mitarbeiter*innen. Lediglich das Datum des Zeugnisses und das Datum der Einsichtnahme dürfen protokolliert werden, damit der jeweilige Träger einen Nachweis über die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses besitzt.

Die Präventionsfachkraft/der Träger/die zuständige Zentralrendantur/das Bischöfl. Generalvikariat stellt sicher, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein EFZ zu Beginn der Tätigkeit und dann jeweils alle fünf Jahren vorlegen.

Dokumentation

Der Träger dokumentiert die Einsichtnahme:

- Wer hat das EFZ wann vorgelegt (Wiedervorlage eines aktualisierten EFZ alle 5 Jahre)?
- Wer hat die Selbstauskunftserklärung wann unterschrieben (gilt nur für Hauptamtliche)?
- Wer hat wann an einer Präventionsschulung/Vertiefungsschulung teilgenommen?

Datenschutz

Alle eingereichten Dokumente sowie die Dokumentation der vorgelegten EFZ werden nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

VERHALTENSKODEX

Ziel unseres Verhaltenskodexes ist es, Haupt- und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern.

Dabei sollen Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen, aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Dieser Kodex wurde in einem partizipativen Prozess entwickelt, an dem die Kindertageseinrichtungen, Gruppierungen aus der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeiterinnen der Büchereien und Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates mitgewirkt haben.

Die Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodexes ist ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit in unserer Pfarrei. Wir wollen die Menschen in unserer Pfarrei ermutigen, gemeinsam für die Einhaltung des Verhaltenskodexes einzustehen, Feedback zu geben, unangemessenes Verhalten anzusprechen, Verstöße zu melden und in entsprechenden Fällen die Handlungsleitfäden und vorgesehenen Beschwerdewege (siehe Anhang) zu befolgen.

Wir befolgen selbstverständlich die Maßgaben des Jugendschutzgesetzes. Insbesondere im Umgang mit Alkohol sind wir uns unserer besonderen Verantwortung, gerade auch im Hinblick auf unsere Vorbildfunktion und der uns übertragenen Aufsichtspflicht, bewusst.

VERHALTENSKODEX

1. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir sprechen wertschätzend mit- und übereinander.
- Wir verwenden eine für unser Gegenüber altersentsprechende, klare und verständliche Sprache.
- Wir dulden keine abwertenden, verletzenden, provozierenden, sexualisierten oder diskriminierenden Wörter und Gesten.

2. Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind achtsam für die eigenen Grenzen und akzeptieren die Grenzen des / der Anderen.
- Wir akzeptieren das „Nein“ des Gegenübers, üben keinen Zwang aus und missbrauchen keine Abhängigkeitsverhältnisse.
- Wir wählen für Veranstaltungen bevorzugt öffentliche Orte (z.B. KiTas, Pfarrheime).
- Wir kleiden uns angemessen und unserer Vorbildfunktion entsprechend.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

- Wir achten die eigenen Grenzen und die des / der Anderen.
- Wir gehen sensibel, zurückhaltend und situativ angemessen mit Körperkontakten um.
- Wir suchen keinen Körperkontakt gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Wir treffen klare Absprachen in den Teams und Gruppen.

4. Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten und schützen die Privat- und Intimsphäre eines/einer Jeden.
- Wir betreten bestimmte Bereiche (Toiletten, Wickelräume, Waschräume, Schlafräume, Zelte,...) nur nach Anklopfen und Eintrittserlaubnis.
- Wir respektieren und beachten die Wünsche des Kindes bei der Unterstützung in Wickel- und Toilettensituationen.

5. Zulässigkeit von Geschenken

- Wir definieren klare Regelungen zum Wert und zum Anlass von Geschenken, die wir machen und annehmen.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir respektieren und schützen das Recht am eigenen Bild und die persönlichen Daten.
- Wir machen keine / unterbinden Fotos in nicht angemessenen Situationen, z.B. auch bei Veranstaltungen im Schwimmbad, am Strand, in der Matschcke, bei einer Wasserschlacht, ...
- Wir verlangen von niemandem, seine/ihre private Handynummer oder eMail-Adresse an die Öffentlichkeit zu geben.
- Wir verhalten uns entsprechend dieses Verhaltenskodexes auch in sozialen Netzwerken.

7. Umgang mit Regeln und Fehlverhalten

- Alle Regeln werden in den entsprechenden Gruppen vorher besprochen und festgelegt.
- Wir stellen auch bei Fehlverhalten niemanden bloß.
- Wir reagieren auf Fehlverhalten abgestimmt, altersentsprechend, zeitnah, tatbezogen, nachvollziehbar und konsequent.
- Wir beobachten und begleiten die erwünschte Verhaltensänderung.

BESCHWERDEWEGE

Bei dem Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen halten wir uns an den Handlungsleitfaden des Bistums Münster (s. Anlagen Handlungsleitfäden S. 26-30). Um die Situation zu klären und für eine eventuell spätere Bearbeitung belegbar zu machen, werden Beobachtungen, Äußerungen etc. in einem Dokumentationsbogen festgehalten.

Alle Ansprechpartner*innen gehen mit den ihnen anvertrauten Informationen verantwortlich und diskret um.

Wichtige Namen und Telefonnummern sowohl von Ansprechpartnern in der Pfarrgemeinde als auch von externen Ansprechpartnern werden zusammen mit dem Verhaltenskodex an alle verteilt (s. Anlage 1 – Adressen u.a. zu den im Handlungsleitfaden genannten Kontakten).

ANSPRECHPERSONEN BEI FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Aktuell (Stand 5. Dezember 2023) stehen im Bistum Münster als Ansprechpersonen zur Verfügung:

Die Dipl.-Sozialarbeiterin Hildegard Frieling-Heipel, die Dipl.-Sozialpädagogin Marlies Imping, die Theologin und Supervisorin Dr. Margret Nemann und der Pädagoge und Supervisor Bardo Schaffner.

Die Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben nur die Informationen weiter, von denen die betroffenen Menschen dies auch wollen.

Sie erreichen die Ansprechpersonen telefonisch:

Hildegard Frieling-Heipel: 0173 1643969

Marlies Imping: 0162 2078689

Dr. Margret Nemann: 0152 57638541

Bardo Schaffner: 0151 43816695

Die Ansprechpersonen arbeiten eng mit dem Interventionsbeauftragten im Bistum Münster, dem Juristen Peter Frings, zusammen.

Weiterhin ist die Telefonseelsorge in Münster erreichbar per Telefon unter den Nummern 0800/111 01 11 oder 0800/111 02 22. Mail- und Chatberatung im Internet: online.telefonseelsorge.de



► Da sich Kontaktdaten und -personen jederzeit ändern können, wird auf die Übersicht des Bistums Münster hingewiesen: www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch

QUALITÄTSMANAGEMENT

Das ISK und die Beschwerdewege werden im Sinne des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen einer Prüfung durch den leitenden Pfarrer und die Präventionsfachkraft unterzogen. Spätestens 5 Jahre nach der Erstellung des ISKs wird durch den leitenden Pfarrer und die Präventionsfachkraft eine Überarbeitung des ISKs durch eine Projektgruppe in Auftrag gegeben. Dabei werden alle Inhalte des ISKs auf ihre Umsetzungsfähigkeit, Einhaltung und Sinnhaftigkeit überprüft. Wichtige Fragen bei der Überprüfung sollten sein (Liste erweiterbar):

- Gab es Praxisbeispiele/Alltagssituationen, die Stärken und ggf. Schwachstellen des ISK verdeutlicht haben?
- Ist das ISK im Alltag umsetzbar oder gibt es Teile des ISK, die einer Überarbeitung bedürfen?
- Sind Vorfälle bekannt, die auf eine Überprüfung des ISK hinweisen?

In den laufenden 5 Jahren der Gültigkeit eines ISKs werden Beschwerde- und Verdachtsfälle und der Umgang mit diesen reflektiert und dokumentiert. So soll sichergestellt werden, dass sich eventuelle „Fehler“ oder „Probleme“ bei künftigen Fällen nicht wiederholen. Die Reflexion kann auch mit Hilfe der Fachstelle für Prävention und/oder einer anderen Institution erfolgen, die sich auf die Prävention von sexualisierter Gewalt spezialisiert hat.

AUS- UND FORTBILDUNG

Durch Präventionsschulungen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt. Ziel der Schulung ist, dass die Mitarbeiter*innen über ein rechtliches und fachliches Basiswissen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen. Ziel ist es, sie für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, sie darin zu bestärken, sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verhalten. Sie kennen Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen und wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Für den Bereich der Präventionsschulungen legt der Träger gem. der Präventionsordnung folgenden Schulungsbedarf fest (s. Anlage 4 – Mindeststandards für Haupt- und Ehrenamtliche):

12-Stunden-Schulung:

- alle Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben

6-Stunden-Schulung:

- alle Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die nicht regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben
- alle Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mindestens für 3 Monate regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben und/oder eine Maßnahme mit Übernachtung begleiten

Einführung in das ISK:

- alle Ehrenamtlichen, die sporadisch mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben
-

Laut den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung bedarf es 5 Jahre nach der ersten Präventionsschulung einer Auffrischungs-/Vertiefungsschulung. Diese umfasst zeitlich 50 % der ersten Schulung. Die Präventionsfachkraft stellt sicher, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen entsprechend regelmäßig geschult werden.

MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG

Zur Prävention von Grenzverletzungen jeglicher Art und in besonderer Weise von sexualisierter Gewalt legen wir besonderen Wert auf Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Anlehnend an den Verhaltenskodex (siehe Seite 9-11) setzen wir die freiwillige Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Angeboten und Aktionen in den jeweiligen Gruppen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde voraus. Dazu werden die Kinder und Jugendlichen über ihre persönlichen Rechte (Freiwilligkeit, Mitsprache und Mitbestimmung, Selbstbestimmung und Unversehrtheit, Beschwerde, ...) informiert.

Die Stärkung der Kinder und Jugendlichen wird durch ihre Möglichkeit der Partizipation und Einbindung gefördert. So können sie sich bei der Erstellung und Umsetzung von Umgangsregeln beteiligen. Zur Unterstützung ihrer persönlichen Entwicklung und Stärkung ihres Selbstbewusstseins werden ihre Anregungen, Wünsche und Bedürfnisse (auch anonym) erfragt, ernst genommen und in die weitere Planung eingebunden. (Zum Beispiel werden bei der Planung der Ferienfreizeit die Wünsche der Kinder zur Gruppeneinteilung und Zimmerbelegung berücksichtigt.)

Eine regelmäßige Feedbackkultur ermöglicht den Kindern und Jugendlichen eine selbstverständliche Rückmeldung sowohl untereinander als auch zur Leitung. (In der Arbeit mit den Jugendlichen etablierte sich hier eine offene Gesprächsrunde, aber auch die Möglichkeit zur schriftlichen anonymen Rückmeldung.)

In den Kindertageseinrichtungen und den Büchereien wird Literatur zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vorgehalten.

Die eigenen Präventionskonzepte der Kindertageseinrichtungen halten weitere, spezifische Maßnahmen zur Stärkung bereit.

BESCHLUSS

BESCHLUSS DES KIRCHENVORSTANDES UND DES PFARREIRATES

Das institutionelle Schutzkonzept wird in Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand und Pfarreirat der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes Sassenberg am **04.12.2019**

Für den Kirchenvorstand:

Andreas Rösner, Pfarrer

Matthias Niehoff

Gertrud Hunkenschröder

Für den Pfarreirat:

Martina Gausepohl

Hedwig Böckenholt

ANLAGEN

ADRESSEN U.A. ZU DEN IM HANDLUNGSLEITFADEN GENANNTEN KONTAKTEN

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

WICHTIG: In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht, erfolgt die Beratung **anonym**.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche **Übersicht** finden Interessierte auf dem Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ www.hilfeportal-missbrauch.de oder der Homepage des Bistums Münster www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/

Bei den im Folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE DER PFARREI

Leitender Pfarrer

Andreas Rösner
Tel.: 02583/300310
Mail: roesner@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft

Susanne Wittkamp
Mail: wittkamp-s@bistum-muenster.de

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN DES BISTUMS MÜNSTER

Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster

Hildegard Frieling-Heipel
Tel.: 0173/164 39 69

Marlies Imping
Tel.: 0162/320 786 89

Dr. Margret Nemann
Tel.: 0152/576 38 54 1

Bardo Schaffner
Tel.: 0151/438 16 69 5

► Da sich Kontaktdaten und -personen jederzeit ändern können, wird auf die Übersicht des Bistums Münster hingewiesen:
www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch



ORTSNAHE BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Kinderschutzfachkraft/ §8a Fachkraft/ insoweit erfahrene Fachkraft (in der Einrichtung/in der Nähe)	Petra Lind Telefon: 02583/3002120 Mail: kita.stjohannes-sassenberg@bistum-muenster.de Marion Schulze-Pals Telefon: 05426/2616 Mail: schulze-pals@bistum-muenster.de
Fachstelle Schutz Informationen, Beratung, Hilfe und Unterstützung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch	Christa Kortenbrede Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen Telefon: 02382/893-136 Mail: fachstelleschutz@caritas-ahlen.de
Grenzbewusst Bei Fragen zu sexuellen Übergrif- figkeiten oder sexuell auffälli- gem Verhalten von Kindern und Jugendlichen	Thorn Leonhardt Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen Telefon: 02382/893-139 Mail: grenzbewusst@caritas-ahlen.de
ways4you der direkte Weg in Beratung für Kinder und Jugendliche	Mail und Chat: www.ways4you.de
Der Kinderschutzbund Beratung gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugend- lichen	Der Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf e.V. Stiftsmarkt 9–10, 48231 Warendorf Telefon: 02581/7 89 46 62 Mail: anlaufstelle@kinderschutzbund-warendorf.de www.kinderschutzbund-warendorf.de
vielfältIQ* Beratungs- und Kompetenzzent- rum für sexuelle und geschlecht- liche Vielfalt	vielfältIQ* Warendorfer Str. 8, 59227 Ahlen Telefon: 02382/88996-77 Mail: vielfaeltiq@skf-online.de
Jugendamt (Wenn akuter Handlungsbedarf besteht)	Amt f. Kinder, Jugend und Familie WAF Allgemeiner-Sozialer-Dienste (ASD) Tel.: 02581/535100

BUNDESWEITE BERATUNGSANGEBOTE

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“	0800-22 55 530 Alle Infos auf www.hilfeportal-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	116111 oder 0800 - 111 0 333 - Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800- 111 0 550 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html
Telefonseelsorge	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 Alle Infos auf www.telefonseelsorge.de/

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

PERSONALIEN

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Anschrift:

ERKLÄRUNG

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹⁾ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

1) §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

ANLAGE ZUR SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

1) Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien & Johannes
Langefort 1
48336 Sassenberg

Datum: _____

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____

wohnhaft in: _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift des Trägers / Vorstandes

MINDESTSTANDARDS FÜR HAUPT- UND EHRENAMTLICHE

Erweitertes Führungszeugnis – Selbstauskunftserklärung – Schulungen

	Erweitertes Führungszeugnis	Selbstauskunftserklärung	Einführung in das ISK	12-Std.-Schulung	6-Std.-Schulung	Verhaltenskodex
Hauptamtliche	(Wird im BGV/ZR dokumentiert und nachgehalten)					
Pfarrer, Pastor, Diakon, Pastoralreferent, Küster, Kirchenmusiker	x	x		x		x
Pfarrsekretärin	x	x				x
Kindergärten	(Wird in der Einrichtung dokumentiert und nachgehalten)					
Kita-Personal	x	x		x		x
Schulpraktikanten			x			x
Praktik. im Anerkennungsjahr/PIA	x	x		x		x
Ehrenamtliche	(Wird im Pfarrbüro dokumentiert und nachgehalten)					
Betreuer Ferienlager	x				x	x
Kochfrauen Ferienlager	x		x			x
Messdienerleiterrunde	x				x	x
Bücherei	x		x			x
KLJB Füchtorf- Vorstand	x				x	x
KLJB Sassenberg- Vorstand	x				x	x
Jugendgruppe Füchtorf (GL)	x				x	x
Kunterbunt	x				x	x
Firmkatecheten	x				x	x
Sternsinger-Verantwortliche					x	x
Messkreise (Kinderkirche, Familienmesskreis)			x			x
Erstkommunionkatecheten			x			x
Erstkommunion-Leitung					x	x
Flüchtlingshilfe			x			x
Kolping Sassenb.- Vorstand			x			x
Kolping Füchtorf - Vorstand			x			x

- Nach 5 Jahren muss eine erneute Schulung (Vertiefungsschulung) durchgeführt werden und ein aktualisiertes EFZ vorgelegt werden.
- Für die ehrenamtlich Tätigen sind die Gruppenleitungen für das Nachhalten der Vertiefungsschulungen verantwortlich.

DOKUMENTATION DER EINSICHTNAHME IN ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe, Kath. Kirchengemeinde St. Marien u. Johannes, Sassenberg, gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname Mitarbeiter*In

Nachname Mitarbeiter*In

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift Mitarbeiter*In

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNGEN UNTER TEILNEHMENDEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen!

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheberinnen und Urheber beraten.

Information der Eltern und des Trägers bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch:

Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Präventionsarbeit verstärken!

Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Nicht drängen!**
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

➤ **Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) stellen und keine „Warum“-Fragen verwenden!**

➤ **Keine logischen Erklärungen einfordern!**

➤ **Keinen Druck ausüben!**

➤ **Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

➤ **Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

➤ **Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

➤ **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

➤ **Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– **aber auch erklären** –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

➤ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der oder des Beschuldigten!

Sie oder er könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsfahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!

Keine Informationen an die mögliche Täterin oder den möglichen Täter!

Keine Konfrontation der Eltern

der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte in die Wege leiten ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

– Dokumentationsbogen –

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.¹

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST BETROFFENE ODER BETROFFENER

Was tun ...

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters!

Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– **Dokumentationsbogen** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.¹

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST TÄTERIN ODER TÄTER

Was tun ...

bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von sexueller Gewalt ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der vermutlichen Täterin/des vermutlichen Täters!

Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung der vermuteten Täterin oder des vermuteten Täters!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters beobachten!
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Dokumentationsbogen** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Un-gute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.¹

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

**Bei tatsächlicher Beobachtung
übergreifigen Verhaltens:**

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

HANDLUNGSSCHRITTE IN VERANTWORTUNG DER INSTITUTION/DES TRÄGERS

MITTEILUNGS- UND/ODER VERMUTUNGSFALL



Fachliche Beratung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte. Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!

Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Information der beauftragten Ansprechpersonen!

Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht)¹ Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.

Jugendamt einschalten!

Begründete **Vermutungsfälle außerhalb** von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch **durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld** sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Punkt 11 vom 1. Januar 2020

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Um welchen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Um welche Situation geht es?	
interne Situation (Beschuldigte oder Beschuldiger im kirchlichen Dienst)	
externe Situation (Beschuldigte oder Beschuldiger in der Familie oder im sozialen Umfeld der Betroffenen, des Betroffenen)	

4. Welches Kind, welche oder welcher Jugendliche ist betroffen?	
Name (Vorsichtig mit Namen umgehen!)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wann war der Vorfall?	
Wer war beteiligt?	
Was ist geschehen?	
Wie war die Gesamtsituation?	

6. Was wurde getan oder gesagt?

--

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

(anderen Leiterinnen, Leitern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc.)

Mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
Wann?	

8. Was ist als Nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?	

9. Sonstige Anmerkungen

--

Katholische Kirchengemeinde

Pfarrei St. Marien & Johannes

Langefort 1

48336 Sassenberg

Fon 02583 300 31-0

Mail stmarienjohannes-sassenberg@bistum-muenster.de

www.st-marien-johannes.de

Version: 1.3 / 2023-12-15